

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

§ 1 VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Unternehmensgegenstand der Tom's Vintage Trailers GmbH ist unter anderem die kurz- und langfristige Vermietung von Fahrzeuganhängern („Trailer“ genannt) und Veranstaltungszubehör. Nachstehende Allgemeine Mietbedingungen sind ein integrierender Bestandteil jedes mit der Vermieterin geschlossenen Mietvertrages.
- (2) Bedingungen des Mieters verpflichten die Vermieterin nur, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

§ 2 ÜBERGABE

- (1) Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt an den vereinbarten Einsatzorten.
- (2) Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe zu prüfen und der Vermieterin umgehend erkennbare Schäden und Mängel anzuzeigen. Diese sind in einem Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so wird vermutet, dass der Mietgegenstand vertragskonform ohne Schäden und Mängel übergeben wurde und es können vom Mieter keine Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz geltend gemacht oder eine vorzeitige Vertragsauflösung begehrt werden.
- (3) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Übernahme des Mietgegenstandes wegen Mängeln zu verweigern, die den bedungenen Gebrauch nicht wesentlich behindern oder die innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können.

§ 3 BENÜTZUNG

- (1) Der Mieter darf den Mietgegenstand nur zum vertraglich vereinbarten Zweck benutzen. Die Übereinstimmung der Beschaffenheit des Mietgegenstandes mit dem Mietzweck ist vom Mieter bei Vertragsschluss selbstständig zu prüfen. Der Mieter hat diesbezüglich selbst für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften Sorge zu tragen und allfällige Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten einzuholen. Wird die Vermieterin wegen mangelhafter Erfüllung solcher Verpflichtungen von Dritten in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin schad- und klaglos zu halten.
- (2) Eine Abänderung des Einsatzortes oder eine Beförderung des Mietgegenstandes durch den Mieter selbst ist ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin unzulässig. Wird dem Mieter das Recht zur eigenmächtigen Beförderung eingeräumt, ist er selbst für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (insbesondere Befähigung des Fahrers, Ladegutsicherung, etc.) verantwortlich.
- (3) Der Mieter darf keine eigenmächtigen Veränderungen am Mietgegenstand vornehmen oder Reparaturaufträge erteilen, selbst wenn diese geringfügig sind.
- (4) Eine Untervermietung ist dem Mieter nicht gestattet.

§ 4 RÜCKGABE

- (1) Der im Mietvertrag bezeichnete Endtermin des Mietverhältnisses ist ein Fixtermin. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat am jeweiligen Einsatzort in Anwesenheit eines Vertreters der Vermieterin zu erfolgen.
- (2) Der Mietgegenstand ist unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung gesäubert und frei von Müll und Unrat zu übergeben. Widrigenfalls ist der Mieter zum Ersatz der Reinigungskosten verpflichtet.

§ 5 HAFTUNG DER VERMIETERIN

- (1) Die Haftung der Vermieterin ist der Höhe nach mit dem vereinbarten Mietentgelt begrenzt und insoweit eingeschränkt, als diese nur für Fälle der groben Fahrlässigkeit und für Vorsatz einzustehen hat. Die Vermieterin haftet nicht für entgangenen Gewinn des Mieters und jedwede Mangelfolgeschäden. Insbesondere ist die Vermieterin nicht für solche Schäden ersatzpflichtig, welche an vom Mieter eingebrachten Sachen, die in und um den Trailer aufbewahrt werden, entstehen.
- (2) Von der Vermieterin verschuldete Personenschäden sind jedenfalls zu ersetzen.

§ 6 HAFTUNG DES MIETERS

- (1) Der Mieter ist ab Übergabe des Mietgegenstandes der Vermieterin verschuldensunabhängig für jede Beschädigung, den Diebstahl oder den Untergang des Mietgegenstandes verantwortlich. Behauptet der Mieter ein Verschulden ihm nicht zurechenbarer Personen, ist er dafür beweispflichtig. Die Haftung des Mieters ist insoweit eingeschränkt, als der Schaden von einer von der Vermieterin abgeschlossenen Versicherung gedeckt wird.
- (2) Werden Schäden am Mietgegenstand, welcher Ursache auch immer, während aufrechter Mietdauer bekannt, ist die Vermieterin unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Mieter verpflichtet sich, Handlungsanweisungen der Vermieterin zur Schadensminderung oder zur Einhaltung versicherungsrechtlicher Obliegenheiten unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Für die Behebung von Schäden, für welche der Mieter verantwortlich ist, kann die Vermieterin wahlweise einen befugten Gewerbetreibenden beauftragen oder diese selbst vornehmen. Im letzten Fall werden, neben den tatsächlichen Materialkosten, €70,00 exkl. USt je Arbeitsstunde der Vermieterin verrechnet.

§ 7 ANWENDBARES RECHT

- (1) Gerichtsstand ist Ried im Innkreis. Die Vermieterin kann den Mieter wahlweise auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagen.
- (2) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) sowie unter Ausschluss der internationalen, EU-, Rück und Weiterverweisungsnormen (zB Verordnung Nummer 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 [Rom I Verordnung]) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Erweist sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Mietbedingungen als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und dem Zweck der weggefallenen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (2) Während des Verlaufs eines Mietverhältnisses mündlich oder bloß faktisch gewährte Zugeständnisse der Vermieterin an den Mieter gelten bis auf Weiteres eingeräumt und der Mieter nimmt hiermit zur Kenntnis, dass diese jederzeit widerrufbar sind.
- (3) Abänderungen oder Ergänzungen eines Mietvertrages einschließlich der Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.